

Ausfertigung



Amtsgericht Köpenick

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 2 C 147/08

verkündet am : 28. August 2008

...
Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

.....

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Armin Dick & Christian Hüge, Brunnenstraße 15, 45128 Essen -

g e g e n

...

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Eggersdorf-

hat das Amtsgericht Köpenick, Abteilung 2, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 2008 durch den Richter am Amtsgericht Graf von Schlieffen für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % hiervon abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin beansprucht vom Beklagten Schadensersatz wegen Vorenthaltung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung. Der Beklagte war Geschäftsführer der xxxx GmbH. Die Klägerin trägt vor, dass von diesem Unternehmen für den Beklagten (als Arbeitnehmer) Beiträge für November 2005 in Höhe von 490,15 €, für Dezember 2005 in Höhe von 629,25 € und für Februar 2006 in Höhe von 435,71 € zu entrichten gewesen seien.

Die Klägerin behauptet, die Gesellschaft sei zu den Fälligkeitszeitpunkten wirtschaftlich in der Lage gewesen, die Beiträge an sie abzuführen. Sie habe Mieten, Strom, andere Rechnungen und die Nettolöhne gezahlt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.555,11 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie weitere 229,55 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er sei nur formell Geschäftsführer gewesen. Tatsächlich habe der Sohn der Mehrheitsgesellschafterin die Entscheidungen getroffen und insbesondere den Zahlungsverkehr betrieben. Er selbst sei hauptsächlich Bauleiter gewesen und nur in dieser Funktion bei der Gesellschaft angestellt gewesen. Im Dezember 2005 hätten dem Unternehmen die erforderlichen Mittel für die Arbeitnehmerbeiträge nicht zur Verfügung gestanden. Außenstände seien nicht wie geplant eingegangen. Mieten und Löhne seien nur bis November 2005 gezahlt worden. Er selbst habe für Dezember 2005, Januar und Februar 2006 Insolvenzausfallgeld erhalten.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28. August 2008 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist hiernach u.a., dass der Arbeitgeber, also die Fa. xxxx GmbH im Zeitpunkt der Fälligkeit der Arbeitnehmerentgelte hätte zahlen können, denn nur dann ist der entsprechende (Unterlassungs-) Straftatbestand verwirklicht. Dies ist von der Klägerin nicht in einlassungsfähiger Weise dargetan worden.

Die Klägerin hat grundsätzlich die zur Begründung ihres Anspruchs maßgeblichen Tatsachen darzulegen und ggf. zu beweisen. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Beklagte als Geschäftsführer dem Geschehen näher steht und somit eher zu konkretem Vortrag über die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens in der Lage ist (vgl. hierzu und im folgenden BGH NJW 2002, 1123, 1124f.) Es ist dem Sozialversicherungsträger weder unzumutbar noch von vornherein unmöglich, den Beweis der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers zu erbringen, denn hierfür genügt bereits der Nachweis irgendeiner Zahlung in nicht unwesentlicher Höhe an einen Dritten. Selbst diesen geringen Anforderungen genügt der Sachvortrag der Klägerin nicht, der sich auf die formelhafte Behauptung beschränkt, dass Nettolöhne, Mieten und Stromrechnungen bezahlt worden seien, ohne dies - trotz wiederholten Hinweises gemäß § 139 ZPO - ansatzweise zu konkretisieren. Der Verweis auf die Insolvenzakte war unbeachtlich, denn es ist nicht Aufgabe des Gerichts, sich die maßgeblichen Tatsachen zur Anspruchsbegründung aus anderen Unterlagen usw. zusammen zu suchen. Der Vortrag der Klägerin war auch im Hinblick auf das Zitat aus dem gegen den Beklagten geführten Strafverfahren, dass die Sekretärin rückwirkend ihr Gehalt erhalten habe, unzureichend, denn es ist aus dem Vernehmungsprotokoll, welches vom Beklagten eingereicht worden ist, nicht zu ersehen, dass die Fa. xxxxxx GmbH die Zahlung in dem maßgeblichen Zeitraum ab dem 15. Dezember 2005 vorgenommen hat. Dagegen spricht bereits der Umstand, dass die Zahlung rückwirkend, also

gerade nicht fristgerecht erfolgt sein soll, wobei auch offen ist, wie das insolvente Unternehmen die Zahlung bewirkt haben kann.

Greifbare Anhaltspunkte für ein vorverlagertes Verschulden des Beklagten sind nicht ersichtlich.

Dahinstehen kann, ob der Beklagte lediglich zum Schein Geschäftsführer gewesen ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1 und 708 Nr. 11, 711 ZPO. Graf von

Schlieffen